



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 35/2015 vom 14. Juli 2015

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.06.2015**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 30877-1393 • Telefax +49 (0)30 30877-1319

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.06.2015**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Institutsrats des Fernstudieninstituts am 9. Juni 2015 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.05.2012 und 23.10.2012, geändert am 26.11.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 49/2013 der HWR Berlin vom 12.12.2013) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Musterstudien- und -prüfungsplan
- § 5a Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kompetenzen
- § 6 Prüfungsformen
- § 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung; Zulassung zur Abschlussprüfung;
Bestehen der Abschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)
- § 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad, Masterurkunde, Zertifikat
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung beruflicher Praxis
- Anlage 3 Bewertungsschema für Transferberichte
- Anlage 4 Anerkennung von Sprachtests

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Master-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStud/PrüfO) der HWR Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung des Master-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“.

§ 2 Studienziele

- (1) Der weiterbildende Master-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ soll die Studierenden für Führungspositionen in der gewerblichen, betrieblichen und kommunalen Sicherheit qualifizieren. Absolventen und Absolventinnen sollen ausgeprägte Führungskompetenzen entwickeln, die sie in ihrem jeweiligen Praxisfeld erfolgreich umsetzen können. Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und soziale Kompetenzen sollen so miteinander vernetzt werden, dass ganzheitliche berufliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden.
- (2) Die angestrebten Handlungskompetenzen sollen zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen und den praktischen Anforderungen der Berufsfelder gerecht werden. Die maßgeblichen Elemente sind:
 - Eine fundierte fachliche Qualifikation mit sicherheits-, wirtschafts-, sozial-, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen sowie interkulturellen Schwerpunkten. Bei den Studierenden soll insbesondere die anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis entwickelt werden.
 - Eine ausgeprägte Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Diese „Schlüsselkompetenzen“ sollen sich sowohl auf situationsbezogene Qualifikationen als auch auf Persönlichkeitsmerkmale erstrecken. Hierzu zählen ethisch fundierte Einstellungen und Werthaltungen, Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Team-, Konflikt-, Moderationsfähigkeit, Flexibilität und Kreativität und insbesondere die Fähigkeit zur Führung nach innen und außen.
- (3) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen insbesondere dazu befähigen, innerhalb des komplexen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs höherer Führungskräfte
 - komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und gewonnene Erkenntnisse operativ und strategisch umzusetzen,
 - die gesellschaftlichen und insbesondere rechtlichen Rahmenbedingungen zu kennen und in ihren Konsequenzen für das eigene Handlungsfeld zutreffend einzuschätzen sowie rechtssicher zu handeln und zu entscheiden,
 - genderkompetent zu handeln und zu führen,
 - Verträge mit externen und internen Kunden sicherheitsbezogener Dienstleistungen aber auch mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgreich zu gestalten,
 - Informationsschutz prozessorientiert und integriert zu konzipieren, zu implementieren und einem systematischen Qualitätsmanagement zu unterziehen,
 - ein Unternehmen oder einen Unternehmensbereich, das bzw. der sicherheitsbezogene Leistungen anbietet, zu entwickeln, erfolgreich zu leiten und die Herausforderungen struktureller Veränderungen zu meistern,
 - politische, soziale und wirtschaftliche Konfliktpotenziale lokal, international und global in ihren Wechselwirkungen zu verstehen, Informationen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zielgerichtet auszuwerten,
 - Sicherheitslagen in ihrer Relevanz für sämtliche Geschäftsprozesse differenziert und entscheidungsorientiert zu bewerten,

- Chancen und Risiken, die sich aus der Entwicklung der Sicherheitsbedarfe und -märkte ergeben, frühzeitig zu erkennen, in Dienstleistungen mit entsprechendem Profil zu übertragen und hierfür Erfolg versprechende Marketingstrategien zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren,
- interne und externe Kommunikationsprozesse so zu gestalten, dass die Organisationsziele bestmöglich erreicht werden,
- die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen des staatlichen und privaten sicherheitsbezogenen Handelns zu verstehen und Kooperationen erfolgreich zu gestalten.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres.
- (2) Die Zahl der Studienplätze sowie das Zulassungsverfahren werden in gesonderten Zulassungsordnungen festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Bei dem Master-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.
- (2) Das Studium dauert in der Regel in der Vollzeitvariante vier Semester (Regelstudienzeit). Wird es berufsbegleitend (in Teilzeit) studiert, verlängert sich die Studiendauer. Im letzten Fachsemester (Abschlusssemester) wird die Abschlussprüfung absolviert.
- (3) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan gemäß Anlage geregelt. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen unterschieden. Die Teilnahme an den Pflichtmodulen ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Pflichtmodule, die jedoch in Alternativen angeboten und von den Studierenden gewählt werden.
- (5) Das Studium wird als Fernstudium durchgeführt. Es wird durch Online- und Präsenzangebote begleitet. Als Lehr- und Lernkonzept wird das Blended Learning angewendet.
- (6) Das Präsenzstudium wird überwiegend seminaristisch in Wochenendseminaren durchgeführt, d. h. in Form von Lehrgesprächen unter Einbeziehung von Diskussionen, Übungen und praxisbezogenen Lehrformen wie beispielsweise Fallstudien, Plan- und Rollenspielen sowie Praxisprojekten. Die berufspraktischen Erfahrungen und Beiträge der Studierenden sowie der gemeinsame Lernprozess in der Gruppe stellen zentrale Elemente des Studiums dar. Die Anwesenheitspflichten für die Präsenzveranstaltungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage 1 geregelt.
- (7) Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören. Die hierfür entstehenden Kosten sind nicht in den Semesterentgelten enthalten. Die Teilnahme ist fakultativ, es sei denn der Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs bestimmt anderes.
- (8) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Module oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt bzw. angeboten werden. Prüfungen sind, soweit nicht anders verlangt, in deutscher Sprache abzulegen. Ein Teil der prüfungsrelevanten Studienleistungen ist in englischer Sprache zu erbringen.
- (9) Für die Teilnahme am Fernstudium werden Entgelte erhoben. Die Entgelte werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin der HWR Berlin festgesetzt und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin veröffentlicht.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und -prüfungsplan (Anlage 1) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen werden im Studien- und -prüfungsplan festgelegt.

(3) Die Studierenden können sich im vierten Fachsemester durch die Wahl verschiedener Schwerpunkte in den Modulen 14 und 15 spezialisieren.

§ 5a Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen

(1) Berufliche Praxis ist anrechnungsfähig.

(2) Das Verfahren ist in der „Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung postgradualer beruflicher Praxis“ geregelt (Anlage 2).

(3) Die Anrechnung postgradualer beruflicher Praxis erfolgt mittels Transferberichten. Diese werden auf der Grundlage des „Bewertungsschemas für Transferberichte“ benotet. (Anlage 3). Es gelten die Grundsätze des § 14 der RStud/PrüfO.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) werden in folgenden Formen erbracht:

a) Aktive Teilnahme (AT)

Bei der aktiven Teilnahme hat sich der oder die Studierende mit mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen aktiv an einem Seminar/ einer Veranstaltung und/oder in Onlinephasen zu beteiligen.

b) Einsendeaufgabe (EA)

In einer Einsendeaufgabe wird ein vom Prüfer oder von der Prüferin festgesetztes Thema oder ein Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und sonstiger Literatur innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit schriftlich bearbeitet. Der Umfang des Textes beträgt in der Regel 2.500 Wörter. Um die Fähigkeit zur Teamarbeit zwischen den Studierenden zu fördern, kann die Einsendeaufgabe als Gruppenarbeit vergeben werden, wenn dies begründet wird. Dabei muss die Einzelleistung erkennbar sein, um eine individuelle Bewertung zu ermöglichen. Bei Gruppenarbeiten ist von jedem Studenten oder jeder Studentin der Regelumfang von 2.500 Wörtern zu erbringen.

c) Projektarbeit/Fallstudie (P/F)

Die Projektarbeiten/Fallstudien behandeln komplexere, zumeist praxisrelevante Fragestellungen. Die Projektarbeiten/Fallstudien können als Gruppen- oder als Einzelaufgabe vergeben werden. Der Umfang des Textes beträgt in der Regel 2.500 Wörter pro Student/in. Um die Fähigkeit zur Teamarbeit zwischen den Studierenden zu fördern, kann die Projektarbeit/Fallstudie als Gruppenarbeit vergeben werden, wenn dies begründet wird. Bei Gruppenaufgaben muss die Einzelleistung erkennbar sein, um eine individuelle Bewertung zu ermöglichen.

d) Klausur (K)

In einer Klausur wird ein vom Prüfer oder von der Prüferin festgesetztes Themengebiet aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls an der Hochschule unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 bis 4 Zeitstunden. Soweit im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegt, kann zusätzlich zur Klausur die aktive Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung gefordert werden.

e) Präsentation (P)

In der Präsentation setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse fassen die Studierenden in einem Handout zusammen.

f) Mündliche Prüfung (MP)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über das in dem Modul vermittelte Wissen verfügen und es anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studie-

rende zwischen 15 und 30 Minuten. Diese Prüfungsform kann von den Prüfenden für Wiederholungsprüfungen gewählt werden.

g) Planspiel (PS)

Für das Planspiel müssen entsprechend der Rollenanweisung bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

(2) In den studienbegleitenden Prüfungen können moderne Kommunikationsformen (u. a. Blog, Forum) zum Einsatz kommen.

§ 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung

In Ergänzung zu § 12 der RStud/PrüfO sind die Studierenden verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen via Online-Verfahren belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch. Mit der Belegung der einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) als angemeldet.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfende sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Hochschule oder Lehrbeauftragte im Studiengang „Sicherheitsmanagement“ mit dem Abschluss Master. Prüfende können i.S.d. § 32 Abs. 4 BerIHG auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die keine Lehre im Studiengang „Sicherheitsmanagement“ ausüben.

(3) Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Unter Berücksichtigung von § 14 RStud/PrüfO werden die Prüfungsleistungen in folgenden Modulen nicht differenziert bewertet, sondern es wird das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt:

- Modul 1 „Wissenschaftliches Arbeiten“,
- Modul 10 „Strafrecht, Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung für Sicherheitsunternehmen“,
- Modul 11 „Internationale Bedrohungsszenarien – Handlungsoptionen und Reaktionsmuster ausgewählter politischer Akteure“,
- Modul 12 „Führung nach Außen“.

(5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in einem schriftlichen Kurzgutachten.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wiederholungsprüfungen sind frühestens zehn Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von demselben Prüfer oder von derselben Prüferin abgenommen und in derselben Prüfungsform durchgeführt. Prüfungsformen sind nur ausnahmsweise austauschbar. Ein Austausch bedarf der Zustimmung des/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) In Konkretisierung von § 17 Abs. 1 RStud/PrüfO können Studierende studienbegleitende Prüfungen grundsätzlich zweimal wiederholen. In Härtefällen kann ein dritter Wiederholungsversuch beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt den Fehlversuch.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit den zu Prüfenden. Die in § 13 Abs. 4 der RStudO/PrüfO genannte Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxisphasen oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung; Zulassung zur Abschlussprüfung; Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und
- der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

Für die Abschlussprüfung werden insgesamt 18 Leistungspunkte vergeben.

(2) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachtenden kann diese Arbeit auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erstellt werden.

(3) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig am Thema der Masterarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Arbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations-, Kommunikations- und Diskurskompetenz verfügt.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist auf ihren oder seinen Antrag zur Masterarbeit zuzulassen, wenn er oder sie

- a) im Fernstudiengang „Sicherheitsmanagement“ an der HWR Berlin immatrikuliert ist,
- b) die im Studien- und Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen der Einführungs- und Vertiefungsphase so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 7 Abs. 3 bestanden ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Ein Themenvorschlag für die Masterarbeit sowie ein Vorschlag für die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit sind dem Antrag beizufügen. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn er oder sie

- a) die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 7 Abs. 3 bestanden ist,
- b) einen anerkannten Sprachtest in englischer Sprache gem. Anlage 4 erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachtest darf bei Studienbeginn nicht älter als zwei Jahre sein und muss spätestens bis zu der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist für die Zulassung zum Kolloquium vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie.
- c) Die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Teile gemäß Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)

- (1) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen eindeutig zurechenbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin. Beide Gutachtende werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der HWR Berlin sein. Er/sie ist in der Regel Erstgutachter/in. Externe Gutachtende haben auf Verlangen des Prüfungsausschusses nachzuweisen, dass sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 50-70 Seiten A 4 je Kandidat bzw. je Kandidatin aufweisen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen bzw. bei besonderer beruflicher oder familiärer Belastung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens zwei Monate verlängert werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich als Datenträger in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die HWR Berlin ist befugt, eine Plagiatskontrolle durchzuführen.
- (6) Die Masterarbeit ist von jedem bzw. jeder der beiden Gutachtenden gemäß § 14 Abs. 2 der RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.
- (8) Die mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bewertete Masterarbeit wird in gedruckter und digitaler Form in die Bibliothek der HWR Berlin sowie in die Lernplattform eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

- (1) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission durchgeführt. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachtende der Masterarbeit sein. Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin führt in der Regel den Vorsitz der Prüfungskommission.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn der Prüfungskandidat oder die -kandidatin nicht widerspricht. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert.

(3) Das Ergebnis des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 6 festgestellt. Die Note wird dem oder der Betreffenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

(1) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Der Antrag soll spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung in der Regel für den folgenden regulären Bearbeitungszeitraum. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 10 Abs. 1 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dieses innerhalb eines Semesters nach Nichtbestehen zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ nicht möglich.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Gesamtnote bewertet. Diese ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert, die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert. Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

- Masterarbeit 20 % (Faktor 0,2)
- Kolloquium 10 % (Faktor 0,1)
- arithmetisches Mittel aus den Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen 70 % (Faktor 0,7)

(3) Die Gesamtnote wird in Worten folgendermaßen gefasst:

- Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- Wert von mehr als 4,0 nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 14 Abschlussgrad, Masterurkunde, Zertifikat

(1) Aufgrund des bestandenen Studiums wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Master-Urkunde manifestiert.

(3) In Ergänzung von § 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung des Master Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ kann auf Antrag ein qualifizierendes Zertifikat über ein Studium im Fernstudiengang „Sicherheitsmanagement“ denjenigen erteilt werden, die mindestens acht Module absolviert haben und die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 a-g) erfolgreich abgeschlossen haben. Das Zertifikat gibt Auskunft über den Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Bezeichnung der absolvierten Module. Die Ausstellung eines Zertifikats erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss.

§ 15 Abschlusszeugnis

(1) Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Abschlusszeugnis aus. Das Zeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 der RStud/PrüfO folgende Angaben:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) die Note des Kolloquiums,
- c) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen,
- d) die Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) gemäß § 5a.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll des Kolloquiums einzusehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage 2

Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung beruflicher Praxis

Das Verfahren dient der Anerkennung von in der beruflichen Praxis erworbenen Fähigkeiten als studienadäquate Leistung.

1. Voraussetzungen

Es kann nur solche berufliche Praxis anerkannt werden, die fachlich und funktional dem Anforderungsprofil für höhere Führungsaufgaben entspricht. Ein sicherheitsrelevanter Bezug muss bestehen. Entsprechende Tätigkeiten müssen sich in der Regel über einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten erstreckt haben.

2. Beschränkungen

Berufliche Praxis kann nur als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden, die im ersten und zweiten Fachsemester zu erbringen sind. Eine Anerkennung von Teilmodulen ist nicht möglich.

3. Antragstellung

Strebt eine Studierende oder ein Studierender eine Anerkennung von beruflicher Praxis an, stellt sie oder er innerhalb von 2 Wochen nach Semesterbeginn für jedes Modul, für das eine Anerkennung erfolgen soll, einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Jeder Antrag muss Angaben zu den fachlichen und funktionalen Anforderungen der beruflichen Praxis enthalten, auf deren Grundlage eine Anerkennung angestrebt wird und die Schnittstellen zu den Inhalten des jeweiligen Moduls umreißen.

4. Nachweis

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die Praxis, auf deren Grundlage eine Anerkennung erfolgen soll, in geeigneter Form nachweisen. Als Nachweis ist insbesondere die Bestätigung durch eine vorgesetzte Person geeignet, die grundsätzlich über einen akademischen Grad verfügen muss.

5. Beschluss des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss berät und beschließt über den bzw. die Anträge und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über das Ergebnis.

Eine negative Entscheidung hat zur Folge, dass eine Anerkennung beruflicher Praxis nicht erfolgen kann und für das betreffende Modul ein in der Prüfungsordnung ausgewiesener Leistungsnachweis erbracht werden muss.

Wird ein Antrag positiv entschieden, wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Frist von 4 Monaten eingeräumt, um die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen als studienadäquate Leistungen zu belegen.

6. Transferbericht

Der Beleg erfolgt vermittelt eines schriftlichen Transferberichts. Darin sollen das eigene Berufsumfeld und die eigene berufliche Praxis mit Blick auf die Inhalte des Moduls, für das eine Anerkennung angestrebt wird, beschrieben, reflektiert und fachlich-analytisch durchdrungen werden. An Hand des Transferberichts soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die in dem betreffenden Modul vermittelt werden sollen.

7. Mündliche Prüfung

Sollten trotz eines mit wenigstens „ausreichend“ (4.0) bewerteten Transferberichts beim Prüfungsausschuss Zweifel bestehen, dass die oder der Studierende über die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Fähigkeiten verfügt, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung veranlassen. Diese soll den Charakter eines Kolloquiums annehmen. Die Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Wird die Prüfung nicht bestanden, erfolgt keine Anerkennung beruflicher Praxis und für das betreffende Modul muss ein in der Prüfungsordnung ausgewiesener Leistungsnachweis erbracht werden.

Anlage 3**Bewertungsschema für Transferberichte**

Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

| Bereich | Anforderungen | Bewertung | Faktor | Ergebnis |
|--------------------------------------|--|-----------|------------|----------|
| eigene berufliche Praxis | Der Bericht beschreibt die Tätigkeit und die damit verbundenen Aufgaben. | | 0,1 | |
| Erfassung von Zusammenhängen | Der Bericht erörtert die funktionalen und organisatorischen Zusammenhänge (mit anderen Bereichen im Unternehmen bzw. in der Behörde, mit anderen Unternehmen bzw. Behörden, mit weiteren Akteuren). | | 0,1 | |
| Problemerkennung | Der Bericht arbeitet die besonderen fachlichen und methodischen Anforderungen und Schwierigkeiten dieser Tätigkeit heraus. | | 0,1 | |
| Transfer der Modul-inhalte | Der Bericht betrachtet und reflektiert das besondere fachliche und methodische Anforderungsprofil dieser Tätigkeit im Lichte der Modul-inhalte. | | 0,3 | |
| Reflexion | Der Bericht überprüft die Tätigkeit (u. ggf. die Praxis des Unternehmens bzw. der Behörde) im Hinblick auf Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Verbesserung. | | 0,2 | |
| Qualität der Darstellung und Analyse | Der Bericht ist sprachlich und stilistisch angemessen, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens werden beachtet, Darstellungen und Erörterungen sind angemessen differenziert und strukturiert. Der Bericht besteht aus beschreibenden und analytischen Teilen. | | 0,2 | |
| Gesamtergebnis | | | 1,0 | |

Anlage 4**Anerkannte Sprachtests der englischen Sprache für die Zulassung zum Kolloquium**
(§ 9 Abs. 5 Buchstabe b)

| Europäischer Referenzrahmen | Effectiveness – B2 |
|--|---|
| TOEIC (4Skills) | 785 in Listening and Reading 310 in Speaking and Writing |
| TOEFL Paper based / Internet based Test | 567 / 87 |
| IELTS (British Council) | Competent User, Band 5,5 / 6,0 |
| University of Cambridge | First Certificate in English (FCE) |
| UNICert | II |
| APIEL | 3 |

Erläuterungen zur Tabelle

- APIEL Advanced Placement exam in International English Language
 IELTS International English Language Testing System (British Council)
 TOEFL Test of English as a Foreign Language
 TOEIC Test of English for international Communication
 UNICert Fremdsprachenzertifikat des Arbeitskreises der Sprachenzentren an deutschen Hochschulen



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 36/2015 vom 15. Juli 2015

**Zulassungsordnung
für das weiterbildende Fernstudium
„Sicherheitsmanagement“ (ZulO/MSM)
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 10.02.2010, zuletzt geändert am 13.07.2015**

**Zulassungsordnung
für das weiterbildende Fernstudium
„Sicherheitsmanagement“ (ZulO/MSM)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 10.02.2010, zuletzt geändert am 13.07.2015**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Fernstudium „Sicherheitsmanagement“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung (StudPrüfO/MSM) für das weiterbildende Fernstudium „Sicherheitsmanagement“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen¹

(1) Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Mastergrades ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Fachschulausbildung und zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(2) Zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Zertifikats können auch geeignete Berufspraktiker und -praktikerinnen zugelassen werden. Die Zulassungsquote dieser Bewerber und Bewerberinnen soll 10 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit dem Ziel des Erwerbs des Mastergrades für das weiterbildende Fernstudium „Sicherheitsmanagement“ als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Fernstudium „Sicherheitsmanagement“ erfolgt nach bis zu drei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis eines Sprachtests der englischen Sprache als Faktor X_2 (s. Anlage),
- c) Bestätigung einer Berufstätigkeit oder einer vorgesehenen Tätigkeit mit Sicherheitsbezug als Faktor X_3 .

Das Auswahlkriterium gemäß a) wird bei allen Auswahlverfahren berücksichtigt, die Auswahlkriterien gemäß b) und c) nur dann, wenn entsprechende Nachweise bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$ ergibt. Wird kein Ergebnis eines Sprachtests oder keine Bestätigung einer studienrelevanten Berufstätigkeit vorgelegt, so gehen X_1 und X_3 mit dem Wert „0“ ein. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, so ist analog das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 26.04.2010.

(4) Gibt es mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit dem Ziel des Erwerbs des Zertifikats als Studienplätze für diese Gruppe zur Verfügung stehen, so haben die Bewerber und Bewerberinnen, die nachweislich sicherheitsbezogen beruflich tätig sind, Vorrang. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 4 Bewertung der Qualifikation, der fremdsprachlichen und der beruflichen Tätigkeit

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Abschlussnote des Erststudiums) erfolgt nach folgendem Schema:

| Durchschnittsnote | Punkte/Messzahl |
|-----------------------------|------------------------|
| Sehr gut ($\leq 1,5$) | 4 |
| Gut ($\leq 2,5$) | 3 |
| Befriedigend ($\leq 3,5$) | 2 |
| Ausreichend ($\leq 4,0$) | 1 |

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die bis zum Bewerbungsschluss einen Sprachtest der englischen Sprache gemäß Anlage nachweisen können, erhalten zusätzlich 4 Punkte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachtest darf zum vorgesehenen Studienbeginn nicht älter als zwei Jahre sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie.

(3) Wird belegt, dass bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, die im Schwerpunkt sicherheitsbezogen ist oder wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin für eine solche Tätigkeit vorgesehen ist, so werden zusätzlich 4 Punkte angerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Anerkannte Sprachtests der englischen Sprache (§ 4 Abs. 2)**

| Europäischer Referenzrahmen | Effectiveness – B2 |
|--|---|
| TOEIC (4Skills) | 785 in Listening and Reading 310 in Speaking and Writing |
| TOEFL Paper based / Internet based Test | 567 / 87 |
| IELTS (British Council) | Competent User, Band 5,5 / 6,0 |
| University of Cambridge | First Certificate in English (FCE) |
| UNIcert | II |
| APIEL | 3 |

Erläuterungen zur Tabelle

| | |
|---------|--|
| APIEL | Advanced Placement exam in International English Language |
| IELTS | International English Language Testing System (British Council) |
| TOEFL | Test of English as a Foreign Language |
| TOEIC | Test of English for international Communication |
| UNIcert | Fremdsprachenzertifikat des Arbeitskreises der Sprachenzentren an deutschen Hochschulen |